

## Grenzüberschreitende Privatanteile bei den Fahrzeugen – Teil 2

Markus Metzger, Betriebsökonom FH, dipl. Steuerexperte,  
MWST-Experte FH, eMBA Uni Zürich, Partner Tax Team AG, Cham  
markus.metzger@tax-team.ch



**In der letzten Ausgabe der Zuger Steuerpraxis wurden die aktuellen und die geplanten schweizerischen Regelungen bei Geschäftsfahrzeugen sowie die Thematik der MWST-Pflicht in Deutschland aufgrund von Arbeitnehmern mit Wohnsitz in Deutschland und mit schweizerischen Geschäftsfahrzeugen ausgeführt. Mittlerweile hat sich die Problematik noch weiter verschärft, da die EU schärfere Zollvorschriften für alle Mitgliedsländer erlassen hat.**

### A. Zollvorschriften

#### Aa. EU-Zollvorschriften

Zusätzlich zu den Ausführungen im Artikel der letzten Ausgabe der Zuger Steuerpraxis ist im Zusammenhang mit der privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen die Verschärfung bei den EU-Zollvorschriften einerseits

per 01.01.2014 und andererseits per 01.05.2015 zu beachten.

#### 1. Regelungen per 01.04.2014

Der Europäische Gerichtshof hat in einem Urteil<sup>1</sup> in Bezug auf die Auslegung des Zollkodexes festgehalten, dass für ein Beförderungsmittel, das von einer im Zollgebiet der Europäischen Union ansässigen Person zum eigenen Gebrauch verwendet wird, eine vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben nur bewilligt werden kann, wenn dieser eigene Gebrauch in einem zwischen dieser Person und dem ausserhalb dieses Gebiets ansässigen Eigentümer des Fahrzeuges geschlossenen Anstellungsvertrages vorgesehen ist.

Mit anderen Worten gilt, dass die private Nutzung von unverzollten Fahrzeugen, die sich im Eigentum von ausserhalb der EU ansässigen (natürlichen oder juristischen) Personen be-

finden, in der EU nur zulässig ist, wenn diese Nutzung in einem zwischen Nutzer und Eigentümer bestehenden Arbeitsvertrag vorgesehen ist.

Wenn also nicht eine Beschlagnahmung des Geschäftsfahrzeuges und eine Einfuhrabgabepflicht<sup>2</sup> riskiert werden soll, muss zwingend jeweils ein gültiger Anstellungsvertrag mit dem expliziten Vermerk, dass ein Geschäftsfahrzeug für die Fahrten zwischen Arbeitsplatz und Wohnort genutzt werden darf, im Fahrzeug mitgeführt und gegebenenfalls den Zollbehörden vorgewiesen werden können.<sup>3</sup>

## 2. Regelungen per 01.05.2015

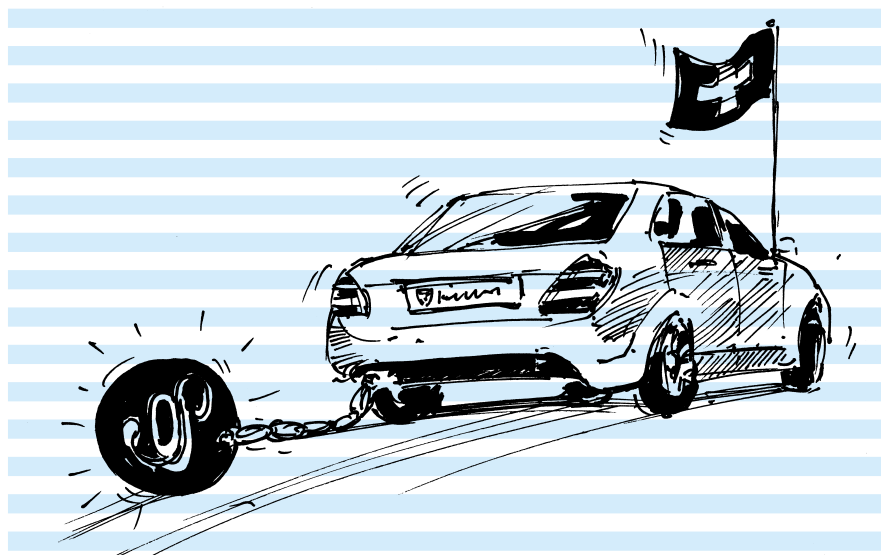
Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/234 vom 13.02.2015 hat die EU mitgeteilt, dass sie aufgrund

von Missbrauchsfeststellungen die private Nutzung der ausländischen Geschäftsfahrzeuge per 01.05.2015 noch weiter einschränken wird.

Artikel 561 Absatz 2 der Verordnung (EWG) wurde per 01.05.2015 dahingehend geändert, dass die private Nutzung der Fahrzeuge für Fahrten zwischen Arbeitsplatz und Wohnort der Beschäftigten oder für die Ausführung einer im Arbeitsvertrag der betreffenden Person vorgesehenen Aufgabe gestattet ist. Weitere *private* Fahrten sind nicht mehr erlaubt und führen zu einer Einfuhr des Fahrzeuges in die EU.

## Ab. Schweizer Zollvorschriften

Die schweizerischen Zollbehörden haben mit einer Pressemitteilung auf die neue Regelung in der EU hinge-



wiesen und gleichzeitig festgehalten, dass nach schweizerischem Zollrecht Personen mit ausländischem Wohnsitz die im Ausland immatrikulierten Fahrzeuge lediglich für ihren privaten/eigenen Bereich (wie bspw. Arbeitsweg) benützen dürfen. Weitere Fahrten im Auftrag des Arbeitgebers (dienstliche Fahrten) sind *nicht* gestattet und führen grundsätzlich zur nachträglichen Einfuhr und Einleitung eines Strafverfahrens.

## B. Lösungsansätze (nach aktuellem Stand)

### 1. Schweizerisches Geschäftsfahrzeug

Es ist zwingend darauf zu achten, dass nebst dem Arbeitsweg keinerlei Privatfahrten vorgenommen werden. Es ist zudem empfehlenswert, den entsprechenden Arbeitsvertrag mit den betroffenen Arbeitnehmern so auszugestalten bzw. anzupassen, dass die neuen Regelungen<sup>4</sup> explizit darin erwähnt werden. Eine Kopie dieses Arbeitsvertrages ist jeweils im Fahrzeug mitzuführen und bei Bedarf den Zollbehörden vorzuweisen.

Kann auf weitere private Fahrten mit einem Geschäftsfahrzeug nicht verzichtet werden, muss das Geschäftsfahrzeug in den freien Verkehr der EU eingeführt und am Zoll angemeldet werden. Damit in diesem Fall keine

Zollabgaben anfallen, müsste ein Präferenznachweis vorgelegt werden. Die Einfuhrumsatzsteuer würde aber dennoch anfallen. Grundsätzlich sollte der Arbeitgeber diese Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer abziehen können<sup>5</sup>, sofern er im betreffenden Land umsatzsteuerlich registriert ist und es sich nicht um ein Leasingfahrzeug handelt<sup>6</sup>. Die entsprechende Einfuhrbestätigung in den zollfreien Verkehr muss anschliessend im Fahrzeug mitgeführt und bei Bedarf den Zollbehörden vorgewiesen werden.

### 2. Im Ausland immatrikuliertes Privatfahrzeug

Auch bei im Ausland immatrikulierten Privatfahrzeugen ist darauf zu achten, dass die Vorschriften des schweizerischen Zolls vollständig umgesetzt und keine dienstlichen Fahrten (bspw. zu einem Kunden) vorgenommen werden. Müssen dienstliche Fahrten ausgeführt werden, sollte ein entsprechendes Geschäftsfahrzeug des Arbeitgebers verwendet werden, welches am vertraglichen Arbeitsort stationiert ist. Können solche dienstlichen Fahrten nicht mit Geschäftsfahrzeugen vorgenommen werden, muss das private ausländisch immatrikulierte *nicht* geleaste Fahrzeug am schweizerischen Zoll zur Einfuhr angemeldet und in der Schweiz immatrikuliert werden. Um allfällige Zollabgaben zu verhindern,

muss ein entsprechender Ursprungsnachweis vorgelegt werden. Die Einfuhrumsatzsteuer wird aber trotzdem erhoben. Es stellt sich dann die Frage nach dem Vorsteuerabzugsrecht nach schweizerischem Recht. Hierzu gibt es noch keine Stellungnahme der ESTV<sup>7</sup>, meines Erachtens sollte dies aber im Rahmen der dienstlich zum Vorsteuerabzug berechtigten Tätigkeit möglich sein, sofern der Arbeitgeber als Importeur auftritt<sup>8</sup>.

Es gilt aber noch weitere Punkte bei einer Einfuhr eines im Ausland immatrikulierten Fahrzeuges zu beachten, die grösstenteils zum heutigen Zeitpunkt nicht abschliessend gelöst sind. Es sind vor allem die folgenden Fragen:

- In welchem Kanton muss die Immatrikulation stattfinden?
- Ist eine Doppelimmatrikulation überhaupt möglich?
- Kann eine Person mit ausländischem Wohnsitz ein Fahrzeug in der Schweiz immatrikulieren?
- Wie und wer muss eine entsprechende zusätzliche schweizerische Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug abschliessen?
- Fallen zusätzliche Motorfahrzeugsteuern an?
- Muss im Reparaturfall, die im Ausland vorgenommen worden ist, wiederum Einfuhrsteuer bezahlt werden?
- usw.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Einfuhr von im Ausland immatrikulierten Fahrzeugen in die Schweiz komplex und mit vielen offenen Fragen verbunden ist. Es ist auch sicher, dass in diesem Bereich noch nicht das letzte Wort gesprochen worden ist. Dementsprechend ist die weitere Entwicklung im Auge zu behalten und bei weiteren Verschärfungen auf die veränderte Ausgangslage zu reagieren.

<sup>1</sup> C-182/12 vom 07.03.2013

<sup>2</sup> Einfuhrumsatzsteuer und Einfuhrzollabgaben

<sup>3</sup> Leitende Mitarbeitende mit weitreichenden eigenen Entscheidungskompetenzen werden grundsätzlich nicht unter die genannte Regel subsumiert, es kann in diesen Fällen zu einer Einfuhrverzollung kommen

<sup>4</sup> Insbesondere auch, dass keine privaten Fahrten ausgeführt werden dürfen

<sup>5</sup> Muss jedoch für jedes einzelne EU-Land geprüft werden

<sup>6</sup> Grundsätzlich hat nur der Eigentümer das Vorsteuerabzugsrecht und das wäre bei Leasingfahrzeugen der Leasinggeber

<sup>7</sup> Bis zum Redaktionsschluss

<sup>8</sup> Das Vorsteuerabzugsrecht muss jedoch zwingend bei einem entsprechenden Fall mit der ESTV vorgängig geruldet werden.